§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Förderverein führt den Namen "Freundeskreis St. Paulusheim Bruchsal e.V.", in Kurzform "Freundeskreis Paulusheim".
- 2. Im Folgenden "Freundeskreis Paulusheim" genannt
- 3. Der Förderverein hat seinen Sitz in Bruchsal und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal eingetragen. Er trägt seit der Eintragung den Zusatz "e.V."
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

- 1. Der Zweck des "Freundeskreis Paulusheim" ist die ideelle und finanzielle Förderung des katholischen Privatgymnasiums St. Paulusheim in Bruchsal. Die Zielsetzung wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle und persönliche Unterstützung der Erziehung, Bildung und Weiterbildung der Schüler, ehemaligen Schüler, Lehrkräfte und Freunde des Paulusheims zur Erreichung des Bildungszieles, den Menschen anzuleiten, seine Lebensaufgaben aus einem lebendigen, christlichen Glauben heraus zu bewältigen. Ein zweites Ziel des Freundeskreises Paulusheim ist die Pflege der lebendigen Verbindung der ehemaligen Schüler/-innen und Freunde des Paulusheims Bruchsal untereinander, zu ihrer alten Schule und zur jeweiligen Schülergeneration.
- 2. Der "Freundeskreis Paulusheim" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach §§ 51ff AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.
- 3. Der "Freundeskreis Paulusheim" ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des "Freundeskreis Paulusheim" dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 5. Die Mitglieder des Fördervereins arbeiten ehrenamtlich. Eine Ehrenamtspauschale und Aufwandsentschädigungen können gemäß den gesetzlichen Vorgaben bezahlt werden. Dazu ist eine Aufwandsentschädigungsordnung durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- 6. Es darf kein Mitglied und keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des "Freundeskreis Paulusheim" fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Verwaltungsausgaben begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Der "Freundeskreis Paulusheim" besteht aus:
 - a. Ordentlichen zahlenden Mitgliedern
 - b. Jugendlichen ordentlichen Mitgliedern

Seite 1 von 8 24.07.2016

- c. Fördernden Mitgliedern
- d. Ehrenmitgliedern
- e. Außerordentliche Mitglieder
- f. Befristete ordentliche beitragsfreie Mitgliedschaft für Abiturienten
- 2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr erreicht hat oder jede juristische Person.
- 3. Jugendliches Mitglied können Personen unter 18 Jahren werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Kind für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages durch ihre Unterschrift auf dem Aufnahmeformular verpflichten. Die Mitgliedschaft wandelt sich mit Erreichen des 18. Lebensjahres automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft um.
- 4. Förderndes Mitglieder kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu fördern wünscht.
- 5. Zu Ehrenmitgliedern werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung solche Mitglieder, die sich um den Verein und seine Zwecke besonders verdient gemacht haben. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- 6. Als außerordentliche Mitglieder können Vertreter bestimmter Gruppen wie Eltern-, Schüler-, Schul- oder Lehrervertreter aufgenommen werden. Außerordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Teilnahme- und Beratungsrecht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des "Freundeskreises Paulusheim" im Rahmen des Vereinszweckes und der gegebenen Rahmenbedingungen teilzunehmen.
- 2. Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen.
- 3. Eine Ausübung des Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich erfolgen. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- 4. Die Mitglieder haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- 5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den "Freundeskreis Paulusheim" und den Vereinszweck auch in der "Öffentlichkeit" in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- 6. Die Mitglieder verpflichten sich, den Vorstand umgehend über Änderungen der für den Verein notwendigen Daten, wie Anschrift, E-Mail Adresse und Bankverbindung zu informieren.
- 7. Sie sind für die pünktliche und fristgemäße Erbringung der Mitgliedsbeiträge verantwortlich, sofern sie nicht dem Bankeinzugsverfahren beitreten.

Seite 2 von 8 24.07.2016

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich mit Unterschrift beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist berechtigt, die Entscheidung über die Aufnahme in den Verein an einen Ausschuss/ einen Verantwortlichen im Vorstand zu delegieren. Bei Ablehnung muss der gesamte Vorstand entscheiden. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/ der Antragssteller/in mitzuteilen.
- Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Ebenso endet sie bei Erreichen der in der Beitragsordnung festgelegten Altersgrenze für als Familienmitglieder beigetretene Kinder ordentlicher Mitglieder.
- 3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch Kündigung in Schriftform mit Unterschrift zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor der Entscheidung des Vorstandes zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Das ausgeschlossene Mitglied ist jedoch berechtigt, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen, die dann endgültig mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.
- 5. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen, wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Staffelungen und Förderbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgeblich, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird.
- 2. Entsprechend der Beitragsordnung sind Ehrenmitglieder und Einzelmitglieder der Pallottiner von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.
- 3. Zusätzlich zu den Jahresbeiträgen können Spenden an den "Freundeskreis Paulusheim" erfolgen, Über die konkrete Verwendung der Spenden kann der Spender nähere Bestimmungen treffen, die unter Berücksichtigung des satzungsgemäßen Zwecks des Vereins vom Vorstand beachtet werden sollen.

Seite 3 von 8 24.07.2016

§ 7 Organe des "Freundeskreis Paulusheim"

Organe des "Freundeskreises Paulusheim" sind

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand
- 3. Der erweiterte Vorstand
- 4. Der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des "Freundeskreises Paulusheim". Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
 - b. Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes
 - e. über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des "Freundeskreises Paulusheim" zu bestimmen
 - f. über die Beitragsordnung zu bestimmen
 - g. die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des "Freundeskreises Paulusheim" nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung mit der vorgesehenen Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen vorher in Textform per E-Mail, sofern vorhanden, ersatzweise per Post an die dem Vorstand zuletzt bekanntgegebene Mitgliederadresse und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Freundeskreises/ des St. Paulusheim Bruchsal.
- 3. In der Regel erfolgt die ordentliche Mitgliederversammlung zum Ende des Schuljahres im Juli.
- 4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a. Bericht des Vorstands
 - b. Bericht des Schatzmeisters
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstands
 - e. gegebenenfalls Wahl des Vorstands
 - f. gegebenenfalls Wahl der Kassenprüfer/-innen
 - g. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - h. gegebenenfalls Verabschiedung der Beitragsordnung

Seite 4 von 8 24.07.2016

- i. gegebenenfalls Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds
- j. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 5. Anträge der Mitglieder zur Tagungsordnung sind spätestens eine Woche vor Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand in Schriftform einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagungsordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagungsordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zugestimmt hat.
- 6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des "Freundeskreises Paulusheim" erfordert oder auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder in Schriftform, sofern dem Antrag Zweck und Gründe mittels einer Tagungsordnung beigefügt ist. Auch in diesem Fall gilt die Einladungsfrist von 2 Wochen.
- 7. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem 1.Vorsitzenden, bei deren/ dessen Verhinderung der/ dem 2. Vorsitzenden. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/eine Versammlungsleiter/-in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer/-in nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 8. Über die Beratungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und dem/ der Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/ Beschlussfähigkeit

- 1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
- 4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder ausdrücklich gefordert wird.
- 5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 6. Für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 7. Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, um keine

Seite 5 von 8 24.07.2016

Nachteile für den "Freundeskreis Paulusheim" zu bekommen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Vorstand

- 1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. der/dem 1. Vorsitzenden
 - b. der/dem 2. Vorsitzenden
 - c. der/dem Schriftführer/-in
 - d. der/dem Schatzmeister/-in (Kassenwart/-in)
 - e. der/dem Vorstandsmitglied für Mitgliederverwaltung und Datenschutz
 - f. der/dem Vorstandsmitglied für kulturelle Veranstaltungen
 - g. der/dem Vorstandsmitglied für religiöse Veranstaltungen
- h. der/dem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit und Vereinsmitteilungen Ein Vorstandsmitglied kann mehrere der unter Ziffer e. bis g. genannten Aufgaben wahrnehmen. Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder beträgt jedoch mindestens fünf. Dies kann gegebenenfalls unter Zuwahl erreicht werden.
- 2. Zum Vorstandsmitglied kann nur ein ordentliches Mitglied des "Freundeskreises Paulusheim" gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Wahl der/des 1. Vorsitzenden und des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin (Kassenwarts/Kassenwartin) erfolgt versetzt zur Wahl der/des 2. Vorsitzenden und des/der Schriftführers/Schriftführerin in unterschiedlichen Jahren. Gleiches ist bei den weiteren Vorstandsmitgliedern möglich.
- 3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Insbesondere obliegen ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- 4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind oder in Textform zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
- 5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- 6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf ihrer/seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- 7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/-in. Jeweils zwei Mitglieder dieses "BGB"-Vorstandes vertreten den "Freundeskreis Paulusheim" gerichtlich und außergerichtlich.

Seite 6 von 8 24.07.2016

§ 11 Erweiterter Vorstand

- 1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. Dem Vorstand
 - b. Dem Rektor des St. Paulusheims
 - c. Dem Schulleiter
 - d. Dem Vertreter des Lehrerkollegiums
 - e. Dem Vorsitzenden des Elternbeirates
 - f. Dem Schulsprecher

Ist eine der unter a. bis e. genannten Personen Mitglied des Vorstandes nach § 10, so tritt im erweiterten Vorstand sein Stellvertreter an seine Stelle.

- Der erweiterte Vorstand unterstützt die Arbeit des Vorstands und hat beratende Funktion. Er tritt zusammen, wenn die Interessen des "Freundeskreises Paulusheim" oder der Schule es erfordern.
- Der erweiterte Vorstand wird einberufen durch die/den 1. Vorsitzenden oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern oder zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

§ 12 Der Beirat

- Der Vorstand beruft aus den Reihen der aktiven Mitglieder und aus Nichtmitgliedern des "Freundeskreises Paulusheim", die sich aktiv für die Belange des Fördervereins und des Privatgymnasiums St. Paulusheim einsetzen, einen Beirat.
- 2. Aufgabe des Beirats ist, den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben zu beraten und aktiv zu unterstützen.
- 3. Der Vorstand kann Aufgaben zur Erfüllung des Vereinszweckes an Mitglieder des Beirates delegieren, jedoch bleibt der Vorstand gegenüber der Mitgliederversammlung auch für diese Aufgaben verantwortlich.

§ 13 Kassenprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
- 2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen

Seite 7 von 8 24.07.2016

Geschäftsjahres festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der "Freundeskreis Paulusheim" erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder entsprechend seiner Datenschutzrichtlinie. In dieser sind die notwendigerweise anzugebenden Daten sowie deren Verwendung definiert. Im Rahmen der satzungsgemäßen

Veranstaltungen veröffentlicht der "Freundeskreis Paulusheim" Fotos der Veranstaltungen auf seiner Homepage. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person wiedersprechen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden, mindestens aber der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des "Freundeskreises Paulusheim" beschlossen werden.
- 2. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung entscheidet eine innerhalb von 14 Tagen einzuberufende weitere Mitgliederversammlung, mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 3. Im Falle der Auflösung des Vereins werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes bestimmt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Schulstiftung des Erzbistums Freiburg (kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts) zugunsten des Privatgymnasiums St. Paulusheim, Bruchsal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Bruchsal, den 24. Juli 2016

Für den Vorstand: Michael Opitz, 1. Vorsitzender

Seite 8 von 8 24.07.2016